



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland beabsichtigt den Bau und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, CHT, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nennleistung von 5,6 MW Nennleistung (einschließlich der notwendigen Stichwege, Lager-, Kranstell- und Montageflächen). Das Vorhaben soll in 35041 Marburg, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 4/4 realisiert werden. Für die Errichtung der oben genannten WEA inklusive Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse ist die Rodung von ca. 1,38 ha Wald (davon dauerhaft ca. 0,93 ha, temporär ca. 0,45 ha) erforderlich.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG. Es erfolgte gemäß Ziffer 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart

mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung der Rodung im Sinne der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG wurde in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.1 (NATURA 2.000-Gebiete), 2.3.2 (Naturschutzgebiete), 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiete), 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) und 2.3.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Schwere und komplexe Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der NATURA2000-Gebiete, der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete und der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte vorliegen.

Weitere in Anhang 3 Punkt 2.3 UVPG genannten Schutzgüter liegen nicht im Einwirkungsbereich der vorliegenden Planung.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 26.03.2024

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

Az.: RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1